

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

An den
Bürgermeister
-Bauamt-
33034 Brakel

Unser Zeichen:
43 /3.4/ 40a B

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 08.03.2022

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Abteilung:
Bauen und Planen

Für Sie zuständig:
Frau Alexa Buch
Telefon: 05271/965-4311
Telefax: 05271/965-84197
Zimmer: D528
a.buch@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
hier: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40a "Brakel West-Riesel II" der
Stadt Brakel im Bereich der Kernstadt**

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behördenbeteiligung nimmt der Kreis Höxter zu der o.g.
Bauleitplanung der Stadt Brakel wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Aus abwasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die
Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Antrag zur Einleitung von
Niederschlagswasser über das geplante Regenrückhaltebecken gedrosselt in
den Siechenbach wurde der unteren Wasserbehörde bereits vorgelegt.

Südlich des Plangebietes verläuft ein Gewässer. Gem. §38 WHG i.V. mit §97
Abs. 4 LWG ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 3m zur
Böschungsoberkante nicht zulässig. Unter Einhaltung des v. g. Verbotes
bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das
Vorhaben.

Am 28.10.2021 wurde durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie -
BKG- eine landesweite Starkregenhinweiskarte für das Bundesland Nordrhein-
Westfalen veröffentlicht. Ausweislich der vorliegende Antragsunterlagen liegt
der Geltungsbereich der Planänderung in einem von Starkregen
überschwemmungsgefährdeten Gebiet.

Die Hinweiskarte Starkregengefahren für NRW steht im frei zugänglichen
Geodatenportal des Kreises Höxter zur Verfügung: <https://geoserver.kreis-hoexter.de>. Erforderliche Maßnahmen zum evtl. erforderlichen Objektschutz
und zur baulichen Vorsorge sind im „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und

Bankverbindungen:
Sparkasse Höxter
IBAN:
DE97 4725 1550 0003 0000 15
BIC: WELADED1HXB

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Steuer-Nr.:
326/5901/0013

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu finden.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.

Die in dem Gebiet vorherrschenden Geräusche, ausgehend von Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie Fahrzeugverkehr) - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 – dürfen, unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten, folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

In Industriegebieten	tags 70 dB(A), nachts 70 dB(A),
in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A),
in Kern-, Misch- und Dorfgebieten	tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A),
in allgemeinen Wohngebieten	tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A),
in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr; die Nachtzeit ergibt sich hierzu entsprechend.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist Folgendes anzumerken:

Der Geltungsbereich des B-Planentwurfes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Kreis Höxter Nord.

Die Fläche, die im vorliegenden Entwurf mit der Zweckbindung „Regenrückhaltung und Schmutzwasserpumpwerk“ versehen ist, hat derzeit den rechtlichen Status gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz mit der Zweckbindung „Obstwiese“ festgesetzten Kompensationsfläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Brakel).

Insofern bestehen zunächst grundsätzliche Bedenken der UNB.

Bisherige Stellungnahmen der UNB zur vorangegangenen Anfrage der Stadt Brakel zur Landesplanerischen Machbarkeit ergingen mit dem Hinweis, die Bedenken würden zurückgestellt werden können, sofern für den Eingriff in die Obstwiese und die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes durch industriell bedingte Nutzung eine angemessene Kompensation umgesetzt würde.

Die UNB kann als Kompensation zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft entweder die Festsetzung eines konkreten Flurstücks im räumlichen Zusammenhang und in der Mindestgröße von 3400 m², auf dem ein funktionaler Ausgleich geschaffen wird, oder einen nachweislich

funktionalen Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Brakel in angemessener Anzahl von Ökopunkten anerkennen.

Einerseits fehlt in den textlichen und planerischen Festsetzungen die Festsetzung einer angemessenen Kompensation als Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Andererseits ist die vorgenommene Bewertung der Fläche von 3370 m² für die Regenrückhaltung in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit den vorgelegten Unterlagen als zunächst zu hoch angesetzt anzusehen, aus folgendem Grund:

Es handelt sich hier um ein mit Eingriffen in Grünlandvegetation und Boden verbundenes Bauwerk mit Zweckbestimmung der Regenrückhaltung. Dieses bleibt als solches entsprechend (ggf. rücksichtslos) funktionstüchtig zu halten. Damit sind erstmal umfängliche ökologische Funktionen, welche Obstwiesen oder artenreiche Mähwiesen bieten, nicht garantiert. Die Begrünung mit Regiosaatgut wirkt als Minimierungsmaßnahme.

Die Ansprache der ökologischen Wertigkeit mit aufgrund der vorgelegten Unterlagen mit 6 Punkten somit erstmal als zu hoch angesetzt anzusehen und das somit ermittelte Ökopunktedefizit zu gering.

Das planende Ingenieurbüro UIH hat ausgeführt, dass die Eingrünung mit unterschiedlichen Mischungen an der Sohle und im Böschungsbereich ausgeschrieben werden soll. Die Stadt Brakel habe einem Pflegeregime zugestimmt, welches absichern soll, dass die artenreiche Ausprägung zustande komme und erhalten bleibe. Dabei handele es sich um eine 1-2malige Mahd pro Jahr, inkl. Abfuhr des Mähgutes. Zudem hat die Kommune entsprechend § 4c BauGB aufgrund der Unsicherheiten bei der erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahme die Umweltauswirkungen zu überwachen. Hierzu sollte eine Nachkartierung spätestens 3 Jahre nach Einsaat erfolgen. Sollte sich dann kein Grünland mit einer ökologischen Wertigkeit von 6 Punkten eingestellt haben, müssen weitere Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Zur Artenschutzprüfung (ASP) des Bebauungsplans Nr. 40a:

Die im Umweltbericht, Kapitel 4.4.1 und 4.4.2, dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG für die betroffenen planungsrelevanten Vögel und Amphibien bei einem kurzfristigen Baubeginn notwendig und ausreichend.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für den Bebauungsplan Nr. 40a dagegen nicht erforderlich.

Einen allgemeinen Hinweis auf das Erfordernis von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG bitte ich noch in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Es bestehen seitens der UNB ansonsten keine weiteren Hinweise, Ergänzungen oder Bedenken gegen die ASP.

Sofern der Bebauungsplan Nr 40a kurzfristig rechtswirksam wird, ein Amphibienschutzzaun wie beschrieben (Umweltbericht, Kapitel 4.4.1) vor Baubeginn aufgestellt wird und die Bauzeitenregelung "Fertigstellung bis zum 1. Mai" (Umweltbericht, Kapitel 4.4.2) beachtet und die Durchführung der Baumaßnahme kontinuierlich umgesetzt wird, bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen einen kurzfristigen Baubeginn

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birte Korte